

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Edith Schmidt

Geschäftsnummer: 708207/AX¹

Zugesprochener Betrag: 49,375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Edith Schmidt (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er die Kontoinhaberin als seine Mutter, Edith Schmidt, geb. Back, identifizierte, die am 2. Mai 1920 in Wien, Österreich, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Gemäss den Aussagen des Ansprechers wohnte seine Mutter vor dem Zweiten Weltkrieg in der Seitenberggasse 69, in Wien. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 21. Oktober 2004 gab der Ansprecher an, dass seine Mutter, die jüdisch war, im Haus der Gestapo am Morzinplatz in Wien gefangengehalten wurde, während sie mit dem Ansprecher schwanger war. Der Ansprecher gab ferner an, dass sie von seiner Geburt bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in einem Versteck lebte. Gemäss den Aussagen des Ansprechers wurde seine Grossmutter

¹ [ANONYMISIERT] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen mit der Nummer 0003094 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser Eingangsfragebogen keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708207 versehen.

mütterlicherseits in Theresienstadt ermordet. Der Ansprecher gab an, dass seine Mutter am 23. November 1988 in Wien verstarb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher seine Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass seine Mutter Edith Schmidt war, und den Taufschein des Ansprechers, aus dem hervorgeht, dass seine Mutter Edith Schmidt war und sie jüdisch war. Der Ansprecher gab an, dass er am 1. September 1944 in Wien geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Edith Schmidt. Aus den Bankunterlagen geht der Wohnort der Kontoinhaberin nicht hervor. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Konto hatte, dessen Kontoart jedoch nicht genannt wird. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am 11. November 1987 mit einem Kontostand von 5.20 Schweizer Franken auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten transferiert wurde. Die Bankunterlagen zeigen, dass sich das Konto weiterhin im Interimskonto der Bank befindet.

Analyse des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Mutter des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihrem Namen keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin erhalten. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde und seinen Taufschein, aus denen hervorgeht, dass seine Mutter Edith Schmidt war. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Edith Schmidt enthält und ausweist, dass diese am 2. Mai 1920 geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Jahr 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Mutter, Edith Schmidt, geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie seine Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass seine Verwandte ein

Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf das vorliegende Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war, sie im Gestapohauptquartier am Morzinplatz in Wien gefangen gehalten wurde, während sie mit dem Ansprecher schwanger war, und später in einem Versteck überlebte, nachdem der Ansprecher geboren war.

Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Edith Schmidt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Mutter des Ansprechers war. Diese Dokumente enthalten unter anderem die Geburtsurkunde und den Taufschein des Ansprechers, aus denen hervorgeht, dass seine Mutter Edith Schmidt war. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich das Konto weiterhin im Interimskonto der Bank befindet.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass sich der Wert des Kontos am 11. November 1987 auf 5.20 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 685.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem

Konto zwischen 1945 und 1987 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 690.20 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3,950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3,950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49,375.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
24 Dezember 2004